

Allgemeine Preise der Übergangsversorgung Erdgas

Stand: 01.05.2026

Für Lieferstellen, die in Mitteldruck Erdgas beziehen, ohne dass der Erdgasbezug einer Lieferung oder einem bestimmten Liefervertrag zugeordnet werden kann, bietet die Stadtwerke Düren GmbH (SWD) die Übergangsversorgung nach Maßgabe der allgemeinen Versorgungsbedingungen der Übergangsversorgung von Letztverbrauchern in Mitteldruck gemäß § 38a EnWG zu den folgenden Preisen an.

I Der Gaspreis der Übergangsversorgung setzt sich aus einem monatlichen Grundpreis und einem Arbeitspreis je abgenommener Kilowattstunde zusammen.

SWD-Übergangsversorgung im Bereich RLM		Netto	Brutto ¹
Variabler Arbeitspreisanteil	API = 1,1 x PSpot x 0,1 [Cent/kWh]		
Fester Arbeitspreisanteil	Cent/kWh	0,034	0,0405
Grundpreis	Euro/Monat	1200	1428

Dabei bedeuten:

- API Täglicher Arbeitspreis der täglichen Liefermenge in Cent/kWh
- PSpot Für die Liefermenge wird der jeweilige Verbrauch je Viertelstunde mit dem entsprechenden Viertelstundenpreis aus den viertelstündlichen Day-Ahead-Auktionen an der Gasbörse (veröffentlicht unter powernext.com in Euro/MWh für das Marktgebiet THE) berücksichtigt.
- 0,1 Faktor zur Umrechnung von Euro/MWh in Cent/kWh

¹ Das Gasentgelt ermittelt sich auf der Basis von Nettopreisen und erhöht sich um die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer (zurzeit 19 %).

II Netzentgelte, Umlagen, gesetzliche Aufschläge, Steuern und Abgaben

1. Netznutzungsentgelt, Konzessionsabgabe

Der Gaspreis gemäß Ziffer I erhöht sich um die Netznutzungsentgelte, die vom Netzbetreiber gegenüber den SWD für die Nutzung des örtlichen Verteilnetzes und der vorgelagerten Netze für die Belieferung der Entnahmestelle des Kunden in der Übergangsversorgung (insbesondere Arbeits-/Leistungspreise) einschließlich der Konzessionsabgabe und einschließlich des Biogas-Wälzungsbetrages, sofern dieser von dem zuständigen Verteilnetzbetreiber zusätzlich zum Netznutzungsentgelt abgerechnet und veröffentlicht wird, abgerechnet werden. Die vom Netzbetreiber veröffentlichten Netznutzungsentgelte umfassen einen Grundpreis, einen Leistungspreis, einen Arbeitspreis, die Konzessionsabgabe, ggf. den Biogas-Wälzungsbetrag sowie sonstige Kosten, beispielsweise gesonderte Netzentgelte. Die Entgelte des zuständigen Netzbetreibers Leitungspartner GmbH sind veröffentlicht unter <https://www.leitungspartner.de/verbraucher/netznutzung/>. Das Entgelt entfällt, sofern der Netznutzungsvertrag direkt zwischen Verteilnetzbetreiber und Kunde geschlossen wurde; in dem Fall rechnet der Netzbetreiber die Netznutzungsentgelte, die Konzessionsabgabe sowie die Umlagen direkt gegenüber dem Kunden ab.

2. Bilanzierungsumlage

Das Entgelt gemäß Ziffer I erhöht sich um die jeweilige, vom Bilanzkreisbetreiber veröffentlichte Bilanzierungsumlage in der jeweils geltenden Höhe. Die vom Kunden zu zahlende jeweils gültige Bilanzierungsumlage ist auf der Internetseite des zuständigen Marktgebietsverantwortlichen unter <https://www.tradinghub.eu/de-de/Veröffentlichungen/Preise/Entgelte-und-Umlagen> veröffentlicht und einsehbar.

3. Konvertierungsumlage

Soweit die SWD zur Zahlung der Konvertierungsumlage verpflichtet ist, erhöht sich das Entgelt gemäß Ziffer I um die jeweilige, von dem Marktgebietsverantwortlichen veröffentlichten Konvertierungsumlage in der jeweils geltenden Höhe. Die vom Kunden zu zahlende jeweils gültige Konvertierungsumlage ist auf der Internetseite des zuständigen Marktgebietsverantwortlichen für das Marktgebiet von Trading Hub Europe GmbH unter <https://www.tradinghub.eu/de-de/Veröffentlichungen/Preise/Entgelte-und-Umlagen> veröffentlicht und einsehbar.

4. Entgelte für den Messstellenbetrieb (inklusive Messung)

Das Entgelt nach Ziffer I erhöht sich um das Entgelt für den Messstellenbetrieb einschließlich Messung in der jeweils geltenden Höhe, das vom grundzuständigen Messstellenbetreiber für die Lieferstelle des Kunden erhoben und gegenüber den SWD abgerechnet wird. Maßgeblich sind die veröffentlichten Preisblätter des grundzuständigen Messstellenbetreibers. Das Entgelt für den Messstellenbetrieb umfasst insbesondere die Kosten für Einbau, Betrieb und Wartung der Messeinrichtungen sowie die Messung und Übermittlung der Messwerte entsprechend den gesetzlichen Vorgaben. Die Entgelte des grundzuständigen zuständigen Messstellenbetreibers Leitungspartner GmbH sind veröffentlicht unter <https://www.leitungspartner.de/verbraucher/netznutzung/>. Das Entgelt entfällt, sofern der Kunde im Sinne des § 5 MsbG mit einem Dritten einen Messstellenvertrag über den Messstellenbetrieb der Lieferstelle abgeschlossen hat und der Messstellenbetrieb nicht über die SWD abgewickelt wird; in diesem Fall erfolgt die Abrechnung des Messstellenbetriebs unmittelbar zwischen dem Messstellenbetreiber und dem Kunden.

5. Energiesteuer

Die Abrechnung der Erdgasmengen erfolgt zuzüglich der reduzierten Energiesteuer für den Erdgaseinsatz zum Verheizen oder zum Antrieb von Gasturbinen und Verbrennungsmotoren in begünstigten Anlagen nach den §§ 3 und 3a EnergieStG in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe. Bei einer anderen Verwendung des Gases liegt die Zuständigkeit beim Kunden, dieses dem zuständigen Hauptzollamt zu melden und das Gas soweit erforderlich nachzuversteuern.

Hinsichtlich der Energiesteuer gemäß § 2 Abs. 3 EnergieStG hat der Kunde Folgendes zu beachten: „Steuerbegünstigtes Energieerzeugnis! Darf nicht als Kraftstoff verwendet werden, es sei denn, eine solche Verwendung ist nach dem Energiesteuergesetz oder der Energiesteuer-Durchführungsverordnung zulässig. Jede andere Verwendung als Kraftstoff hat steuer- und strafrechtliche Folgen! In Zweifelsfällen wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Hauptzollamt.“

6. Staatliche CO₂-Belastung nach dem Brennstoffemissionshandelsgesetz („CO₂-Preis“)

Zusätzlich zum Entgelt gemäß Ziffer I erhebt die SWD ein Entgelt in der Höhe der Kosten, die die SWD für den Erwerb von Emissionszertifikaten im Sinne des Brennstoffemissionshandelsgesetzes (BEHG) bezogen auf die im Lieferzeitraum der Übergangsversorgung gelieferten Erdgasmengen jeweils aufzuwenden hat („CO₂-Preis“). Der CO₂-Preis ergibt sich aus dem mengengewichteten Durchschnittspreis, den der Lieferant für die Beschaffung der Emissionszertifikate für das jeweilige Jahr der Belieferung mit Erdgas aufzuwenden hat, umgerechnet in ct/kWh entsprechend der EBeV 2030 geregelten Methode zur Ermittlung von Brennstoffemissionen.

Für das Lieferjahr 2026 wird dem CO₂-Preis in Rechnungen, Abschlägen und Vorauszahlungen zunächst ein vorläufiger Preis von 1,2336 ct/kWh zugrunde gelegt und erhoben. Die SWD erwirbt die Emissionszertifikate für eine Vielzahl an Kunden unter Beachtung kaufmännischer Sorgfalt. Sobald die tatsächlichen Kosten der SWD für die Beschaffung der Emissionszertifikate für das jeweilige Lieferjahr in €/t CO₂ feststehen, wird der daraus berechnete mengengewichtete Durchschnittspreis in ct/kWh nach den gesetzlichen Vorgaben umgerechnet. Spätestens im November des auf das Lieferjahr folgenden Jahres werden Differenzen zwischen dem vom Kunden entrichteten vorläufigen Preis und dem Durchschnittspreis im Rahmen einer gesonderten Abrechnung ausgeglichen. Die SWD ist verpflichtet, die Berechnung des ermittelten Durchschnittspreises auf Verlangen des Kunden in geeigneter Weise nachzuweisen.

7. Besonderheiten bei Lieferung ohne Einbeziehung der Netznutzung und/oder des Messstellenbetriebs

Die Entgelte nach Ziffer II, 1. entfallen sofern der Netznutzungsvertrag direkt zwischen Verteilnetzbetreiber und Kunde geschlossen wurde; in dem Fall rechnet der Netzbetreiber die Netznutzungsentgelte, die Konzessionsabgabe sowie die Umlagen direkt gegenüber dem Kunden ab. Das Entgelt nach Ziffer II, 4 entfällt, sofern der Kunde im Sinne des § 5 MsbG mit einem Dritten einen Messstellenvertrag über den Messstellenbetrieb der Lieferstelle abgeschlossen hat und der Messstellenbetrieb nicht über die SWD abgewickelt wird; in diesem Fall erfolgt die Abrechnung des Messstellenbetriebs unmittelbar zwischen dem Messstellenbetreiber und dem Kunden.

8. Umsatzsteuer

Die vorgenannten Entgelte erhöhen sich um die Umsatzsteuer in der im Liefer- bzw. Leistungszeitpunkt jeweils gesetzlich festgelegten Höhe.

III Anpassung der Preise

Die Allgemeinen Preise für die Übergangsversorgung können jeweils zum 1. und zum 15. Tag eines Kalendermonats ohne Einhaltung einer Frist angepasst werden. Die Änderung der Preise wird mit Veröffentlichung auf unserer Internetseite wirksam.